

An die wohllehwürdige Seelsorgsgeistlichkeit der Diözese Laibach.

I. **D**urch das Concordat ist jenes aufrichtige Einvernehmen zwischen der geistlichen und weltlichen Macht hergestellt worden, welches für die wahre Wohlfahrt der Völker unentbehrlich ist. Wohl mit Grund hat das hohe k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht schon bei der Mittheilung dieser wichtigen Urkunde bemerkt, die Wahrung dieses Segen verheißenden Verhältnisses erfordere es, daß jede der beiden Gewalten, wenn sie der Mitwirkung der Andern bedarf, diese mit jenem Vertrauen, das aus der gegenseitigen Achtung entspringt, in Anspruch nehme, daß aber auch jede dieser Gewalten Verfügungen, welche zwar in ihrem eigenen Wirkungskreise liegen, aber die jenzeitigen Interessen nahe berühren, nicht treffe ohne davon eine vorläufige Mittheilung gemacht und nach Umständen eine Verständigung herbeigeführt zu haben. Darum können in der Regel die zur Herstellung des Einverständnisses nöthig werdenden Verhandlungen, wofür es sich nicht um eine schon genau geregelte, oder ganz einfache Angelegenheit handelt, nicht den untersten kirchlichen und weltlichen Organen überlassen, sondern sollen vielmehr zwischen den Diöcesan-Vorständen und den Landesoberen unmittelbar gepflogen werden; daher ich denn auch den Decanen- und Pfarrämtern hiemit die Weisung ertheile, daß sie von den der katholischen Kirche zuzehörenden durch das Concordat gesicherten Rechten und Freyheiten immer und überall nur einen solchen Gebrauch machen, der mit den gegründeten Verdacht eines Mangels an Bescheidenheit und Demuth auf sie werfe, oder Eigenmächtigkeit und Uebergriffe hervorbrücken lasse; daß sie der weltlichen Macht und ihren Organen überall mit Achtung begegnen, selbst dann, wenn sie bei der Auslegung oder Anwendung des Concordats irrige Ansichten gewahrt werden, da diese gewöhnlich mehr in der Neuheit der Sache und in der Schwierigkeit, alte, tief eingewurzelte Meinungen und Gewohnheiten plötzlich aufzugeben, als in dem Mangel am guten Willen ihren Grund haben dürften; daß sie die Mitwirkung der weltlichen Gewalt, wenn sie derselben ausnahmsweise bedürfen sollten, selbst bei den untersten weltlichen Organen nie anders als mit Höflichkeit und Vertrauen in Anspruch nehmen; daß sie in einfacheren Angelegenheiten, welche zwar im Wirkungskreise der Kirche liegen, aber die Interessen der weltlichen Gewalt nahe berühren, mit den Organen derselben vorläufige freundliche Rücksprache vorzuziehen und nach Umständen eine Verständigung hierüber in Vorhinein einzuleiten; daß sie aber in Fällen, wo es sich nicht um eine schon genau geregelte oder ganz einfache (de plano liegende) Sache handelt, die ganze Angelegenheit mit umständlicher Darstellung derselben an das Ordinariat berichten, und bis zur Einlangung des diesfälligen Bescheides sich jedes eigenmächtigen Vorgehens enthalten.

II. **I**n der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts hatte es die österreichische Gesetzgebung unternommen, den Gottesdienst bis in das Kleinste herab durch ihre Anordnungen zu regeln. Zwar wurde die Schroffheit dieser Bestimmungen seit langen Jahren durch die Ausübung wesentlich gemildert, aber sie wurden niemals aufgehoben, und die im Jahre 1849 in Wien versammelt gewesen Bischöfe haben sich eben darum veranlaßt gefunden, am 16. Juni 1849 an das hohe k. k. Ministerium die Erklärung abzugeben, daß sie ferner den Gottesdienst und alles darauf Bezügliche inner der Gränzen der allgemeinen Staatsgesetze selbstständig anordnen und nur den Geist und die Gesetze der katholischen Kirche dabei zur Richtschnur nehmen werden. Doch machten sie es sich zur Pflicht, Alles, was an der bestehenden Gottesdienstordnung zweckmäßig und heilsam ist, sorgsam aufrecht zu halten, keine Abänderung ohne Zustimmung der Provincialsynode zu machen, jeder willkürlichen Neuererung und jedem Mißbrauche, welcher sich beim Gottesdienste einschleichen könnte, mit unermüdlicher Thätigkeit zu begegnen und in diesem Sinne an die gesammte Geistlichkeit ihrer Diözesen die gemessenen Weisungen zu erlassen.

Diese Erklärung der Bischöfe fand schon durch die kaiserliche Verordnung vom 18. April 1850 (Reichsgesetzblatt, Stück L. 3. 156) volle Anerkennung, indem sich diese dahin aussprach, daß es jedem Bischöfe frey stehen solle, den Gottesdienst in seiner Diözese im Sinne der von der Versammlung der Bischöfe gefaßten Beschlüsse zu ordnen und zu leiten. Außerdem wird aber dieses Recht der Bischöfe auch noch durch das Concordat Art. IV. insbesondere gewahrt und die gesammte wohllehwürdige Seelsorgsgeistlichkeit der Diözese wird daraus die ihr ganz besonders obliegende Verpflichtung erkennen, sich an die bestehende Diöcesan-Gottesdienstordnung unverbrüchlich zu halten, keine Abweichungen von derselben oder allfällige Uebergriffe eigenmächtig sich zu erlauben, sondern wo in dieser Beziehung irgend welche Veränderungen oder neue Anordnungen zur Wahrung einer größeren Theilnahme an dem Gottesdienste und zum Aufschwünge des kirchlichen Lebens ermunternd erachtet werden sollten, sich dieselben unter Darstellang aller Verhältnisse dem Ordinariate schriftlich vorzutragen, und die ebenfalls schriftliche Erledigung des diesfälligen Einschreitens abzuwarten.

III. **D**as Nämliche gilt auch von Bruderschaften und Vereinen zu frommen und kirchlichen Zwecken, deren Errichtung stets von der Bewilligung und Gutheißung des Diöcesan-Bischofs abhängig ist, um welche sonach jedesmal mit Bewilligung eines Entwurfs der Statuten, unter welchen sich ein solcher Verein zu bilden wünscht, bei dem Ordinariate schriftlich eingeschritten werden muß.

Die wohllehwürdige Seelsorgsgeistlichkeit wird es aus dem Schreiben vom 18. August 1855 §. XIX. Seiner Eminenz des hochwürdigsten Herrn Cardinal Fürsterzbischofs von Wien Joseph Dymar von Rauscher als kaiserlichen Bevollmächtigten an Seine Eminenz den hochwürdigsten Herrn Cardinal-Erzbischof von Bologna Vialo Prela als päpstlichen Pronuntius und Bevollmächtigten, welches ich derselben im Nachhange zum Concordate mitgetheilt habe, Seite 19. bereits ertheilt haben, wie Erterer schon damals die Versicherung ertheilt, daß Seine k. k. apostolische Majestät der Errichtung von Bruderschaften und Vereinen, welche von der Kirche bekräftigt und empfohlen werden, so wie ihrer gemeinsamen Bildung zu frommen Werken seine Hindernisse zu legen beabsichtige, daß jedoch Vorsichten notwendig sein, damit unter dem Deckmantel frommer Vereine nicht etwa Umtriebe zum Nachtheile des Staates und der Kirche sich bergen, jedenfalls aber werde bei der Errichtung solcher Vereine das Urtheil des Diöcesanbischofs von besonderer Belange seyn, und es ist auch darum von dem hohen k. k. Ministerium des Innern mit Verordnung vom 28. Juni 1856 (Reichsgesetzblatt, Stück

XXIX. Nr. 122) im Einvernehmen mit dem hohen k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht und mit der hohen k. k. obersten Polizeybehörde in Bezug auf die Behandlung der katholischen Vereine und Bruderschaften in Folge Allerhöchster Entschliessung vom 27. Juni 1856 Folgendes festgesetzt worden:

»Auf Vereine von Fröhmlichen, welche sich unter geistlicher Leitung und ohne dadurch eine Rechtsverbindlichkeit einzugehen, zu Werken der Frömmigkeit und Nächstenliebe verbinden, findet das kaiserliche Patent vom 26. November 1852 Nr. 253 des Reichsgesetzblattes keine Anwendung.«

»Derlei Vereine unterliegen der Genehmigung und Oberleitung desjenigen Bischofs, in dessen Diözese sie ihren Sitz haben, nur ist der betreffende Landeschef sowohl von der erfolgten Genehmigung, als auch von dem Gegenstande und der Organisirung des Vereins sogleich in Kenntniß zu setzen.«

»Den geistlichen Leitern solcher Vereine bleibt es übrigens unbenommen unter deren Verantwortung und nach Maßgabe der von ihnen genehmigten Vereinsstatuten zur Führung der Vereinsgeschäfte auch weltliche Mitglieder zu beststellen, oder aus Wahlen der Vereinsmitglieder hervorgegangene weltliche Angestellte des Vereins als solche zu bestätigen.«

»Die volle Abhängigkeit eines solchen Vereins von dem eigenen inländischen Diözesanbischofe darf durch eine Verbindung mit ausländischen gleichartigen, oder ähnlichen Vereinen nicht beeinträchtigt werden; hingegen wird gestattet, daß der Bischof unter seiner Aufsicht und Verantwortung Beziehungen inländischer kirchlicher Vereine zu derartigen ausländischen Vereinen in soweit genehmige, als solche etwa durch kirchliche Zwecke bedingt sein sollten.«

»Von jeder solchen Errichtung ist gleichfalls dem betreffenden Landeschef Mittheilung zu machen.«

IV.

Der katholische Priester darf niemals und in keiner Weise dem Scheine Raum geben, als verrichte er irgend eine kirchliche Handlung als Stellvertreter eines Athatoliken. Dieß ist auch hinsichtlich der heiligen Taufe festzuhalten; nur soll die Sorge für das Seelenheil des Kindes dabei nicht außer Acht gelassen werden. Der katholische Priester kann also und soll sich herbeilassen, ein Kind nicht-katholischer Aeltern zu taufen, wenn sonst zu befürchten stünde, daß es der Gnade der Wiedergeburt entbehren könnte; wofür aber die Aeltern sich nicht verpflichten, den Täufling in der katholischen Religion erziehen zu lassen, so ist derselbe zwar als katholisch in das Taufbuch einzutragen, jedoch beizufügen, daß er das Kind nicht-katholischer Aeltern sey, welche kein Versprechen gegeben hätten, denselben in der katholischen Religion erziehen zu lassen. Als Taufpaten sind auch in solchen Fällen nur Katholiken zuzulassen, protestantische Personen aber können bloß als Zeugen für die Thatsache der vollzogenen Taufe dabei erscheinen. Der Grund dieser Anordnung liegt in der Erwägung der einfachen Wahrheit, daß man durch die Taufe ein Glied der katholischen Kirche wird, und insolange bleibt, bis man sich durch freyen Willen von derselben löst, oder in kirchlich-gesetzlicher Weise von ihr ausgeschieden wird, dann, daß Athatoliken die den Taufpaten katholischer Kinder obliegenden Verpflichtungen weder übernehmen können noch wollen.

V.

Die Freiheit der Bischöfe, alles zu üben, was denselben zur Regierung ihrer Kirchsprengel laut Erklärung oder Verfügung der heiligen Kirchengesetze, nach der gegenwärtigen vom heiligen Stuhle gut geheißenen Disciplin der Kirche gebührt, ist durch den Artikel IV. des Concordats gewährleistet, nach dessen ausdrücklichem Wortlaute der Bischof auch Leichenbegängnisse und alle andern geistlichen Handlungen ganz nach Vorschrift der Kirchengesetze zu ordnen hat. Nun aber gründet sich das kirchliche Begräbniß auf das Recht der Kirchengemeinschaft, und kann eben darum von der Kirche nur denen gewährt werden, welche in ihrer Gemeinschaft vom Leben geschieden sind. Daher hat der katholische Pfarrer bei dem Leichenbegängnisse eines Athatoliken in keiner Weise mitzuwirken; er darf also nicht gestatten, daß die Glocken des katholischen Gotteshauses geläutet werden; er muß jede Zumuthung ablehnen, die Leiche, sey es auch ohne den Zeichen seines kirchlichen Amtes, zu begleiten, damit jeder Schein beseitigt werde, als übe er bey einem nicht-katholischen Christen eine seelsorgliche Amtshandlung.

Der katholische Gottesacker ist durch die Gebete und Segnungen der Kirche für das Begräbniß ihrer Kinder geweiht und ausgefondert. In Gegenden, wo akatholische Gemeinden bestehen und dieselben einen eigenen Friedhof haben, ist in keinem Falle zu gestatten, daß ein Athatolik auf dem katholischen Gottesacker beerdigt werde. In Krain besteht übrigens nur in der Landeshauptstadt Laibach eine akatholische Gemeinde des Augsburgischen und helvetischen Bekenntnisses, die bisher keinen eigenen Friedhof, wohl aber einen Pastor hat, dem auch die auf dem flachen Lande Krains vereinzelt lebenden Athatoliken der beiden erbsessenen Bekenntnisse zugewiesen sind. Insofern es sich nun um die Beerdigung der in Laibach sterbenden Athatoliken handelt, habe ich bereits unterm 18. Juli d. J. mit dem hohen Präsidium der k. k. Landesregierung die Verhandlung begonnen, daß die hiesige akatholische Gemeinde sich einen eigenen Friedhof verschaffen möge, und daß, bis sie sich diesen verschafft haben wird, ein ihrem ohnehin geringen Bedürfnisse angemessener Theil des zum katholischen Gottesacker bei St. Christoph außer Laibach erst im vorigen Jahre ebezogenen, noch nicht gebrauchten Terrains, zu welchem auch ein besonderes Eingangsthor angebracht ist, bloß für die Begräbniße der Athatoliken in der Art ausgeschieden werde, daß, da es sich nur um zeitweise Benützung dieses absondernden Theils für akatholische Begräbniße handelt, dieser Theil von dem übrigen katholischen Gottesacker nicht durch eine Mauer, sondern durch eine Pflanzung von Gesträuchen, oder durch eine sonstige provisorische Einfriedung abgefordert werde, welche nach der Errichtung des eigenen akatholischen Friedhofs wieder leicht weggeräumt werden kann.

Da außer der Landeshauptstadt Laibach auf dem flachen Lande dieser Diözese nur das Begräbniß von vereinzelt wohnenden, oder auf der Reise verstorbenen Athatoliken in Frage kommen kann, so ist, wenn für eine anständige Beerdigung derselben in anderer Weise nicht gesorgt werden kann, zu gestatten, daß sie auf dem dortigen katholischen Gottesacker begraben werden, doch soll der hiezu verwendete, vom Friedhofe gehörig auszuscheidende Raum eine angemessene, leicht erkennbare Abgränzung erhalten. Uebrigens aber muß sowohl in Laibach, so lange die akatholische Gemeinde ihrer Todten auf dem für sie auszuscheidenden Theile des katholischen Friedhofs zu St. Christoph begraben wird, als auch auf dem Lande darauf bestanden werden, daß die Beerdigung der Athatoliken auf katholischen Gottesäckern ohne Gesang und Leichenrede stattfinden.

Ich erwarte mit voller Zuversicht von der gesammten wohlcherrwürdigen Seelsorgegeistlichkeit, daß sie in der Vollziehung der voranstehenden Weisungen mit Umsicht und Klugheit zu Werke gehen und überhaupt bei allen Berührungen mit den Athatoliken, Alles, was das Gefühl verletzen könnte, insoweit als die Treue der Pflichterfüllung es gestattet, sorgfältig vermeiden, zugleich aber auch vor jedem Scheine der eben so modernen als trostlosen Gleichgiltigkeit in Sachen des

Glaubens und der Disciplin, in welcher der Glaube sich ausprägt, sich hüten, und der Welt bei jedem Anlasse beweisen werde, daß die katholische Wahrheit ihr höher stehe, als alle irdische Rücksicht, daß sie aber auch von keiner Erweisung der Bruderliebe, welche mit der katholischen Wahrheit vereinbar ist, sich gegen Andersgläubige entbunden halte. Bei sich ergebenden Umständen haben die Herren Dechane an das Ordinariat Bericht zu erstatten.

Damit übrigens die wohllehwürdige Seelsorgsgeistlichkeit wegen der hinsichtlich der hier besprochenen Ausscheidung der Begräbnißplätze für A katholiken auf katholischen Friedhöfen allenfalls vorkommenden Verhandlungen auch die Normen kenne, welche in dieser Beziehung das hohe k. k. Ministerium des Cultus und Unterrichtes in Folge allerhöchster Ermächtigung und im Einvernehmen mit dem hohen k. k. Ministerium des Innern den politischen Behörden vorgezeichnet hat, theile ich derselben aus dem diesfälligen hohen Ministerial Erlasse vom 21. Mai 1856, Nr. 774, Nachstehendes wörtlich mit:

»Auf den Gebrauch der Glocken der katholischen Kirchen haben A katholiken in der Regel keinen Anspruch. Sollte ausnahmsweise ein solcher auf Grundlage besonderer Privatrechtsittel behauptet werden, so wäre im Falle eines Streitcs hierüber die Erhebung zu pflegen, im Einvernehmen mit dem hochwürdigcn Ordinariate eine Ausgleichung zu versuchen, und falls eine solche nicht gelänge, die Angelegenheit dem hohen Cultus-Ministerium zur Entscheidung vorzulegen.«

»Was die Friedhöfe anbelangt, so ist vor Allem auf Gemeinsamkeit derselben für Katholiken und A katholiken nicht nur nicht zu dringen, sondern vielmehr bei jedem sich darbietenden Anlasse dahin zu wirken, daß für akatholische Gemeinden entweder eigene Friedhöfe neu errichtet werden, oder daß, wo hierauf ein billiger Anspruch bestehen sollte, ein Theil des vorhandenen gemeinsamen Friedhofes förmlich abgetrennt, und der akatholischen Gemeinde zu ihrem ausschließenden Gebrauche übergeben werde. Diese Theilung ist im kommissionellen Wege zu ermitteln und die Theilung der sich hierüber allenfalls ergebenden Streitigkeiten in gütlicher Weise zu versuchen. Gelingt es nicht, die Theilung auf diesem Wege zu Stande zu bringen, so ist die Verhandlung gleichfalls dem hohen Cultus-Ministerium zur Entscheidung vorzulegen, bei welcher Entscheidung darauf Rücksicht genommen werden wird, falls Ansprüche privatrechtlicher Natur geltend gemacht werden sollten, deren Austragung vor dem ordentlichen Richter den Partheien vorzubehalten.«

»An jenen Orten, wo ein eigener Friedhof für A katholiken nicht besteht, wird zwar, insoferne ein solcher nicht hergestellt werden kann, die Beerdigung akatholischer Leichen auf dem katholischen Friedhofe zu geschehen haben. Es ist jedoch über Begehren der Pfarregeistlichkeit und im Einvernehmen mit derselben ein dem Bedürfnisse angemessener Theil desselben als Begräbnißplatz für A katholiken abzugeben.«

»Wo eine akatholische Gemeinde einen eigenen Friedhof besitzt, sind die Leichen jener Personen, welche ihr angehört haben, nur auf diesem zu begraben. Eine Ausnahme hievon konnte nur dann Statt finden, wenn einzelne Glieder der Gemeinde in so großer Entfernung von dem Orte der Hauptgemeinde, in welcher sich der Friedhof befindet, gestorben sind, daß die Uebertragung der Leiche dahin nicht ausführbar erscheint. In einem solchen Falle wird zwar die akatholische Leiche auf dem katholischen Friedhofe zu beerdigen seyn, es müßte jedoch über Begehren der Pfarregeistlichkeit der hiezu verwendete Raum ausgeschieden werden.«

»Dasselbe hat in jenen Fällen zu gelten, wo es sich um das Begräbniß vereinzelt in Mitte der katholischen Gemeinde lebender oder auf der Reise verstorbenen A katholiken handelt. Es versteht sich von selbst, daß es den A katholiken völlig frey steht, auf ihren eigenen Friedhöfen, sey es, daß solche ursprünglich für sie hergestellt worden sind, oder daß in Folge der Theilung des bestehenden gemeinsamen Friedhofes ein Theil desselben ihnen übergeben worden ist, die Beerdigung nach ihren religiösen Gebräuchen vorzunehmen. Wo aber ein Theil des katholischen Friedhofes zur Beerdigung akatholischer Leichen in Ermanglung eines eigenen Friedhofes für dieselben bestimmt worden ist, ohne daß eine förmliche Theilung Statt gefunden hätte, hat sich der akatholische Seelsorger, wenn er die Leiche zu Grabe geleitet, nach den für die Beerdigung von A katholiken auf katholischen Friedhöfen bestehenden Vorschriften zu benehmen, und die Beerdigung hat ohne Gesang und Leichenrede zu geschehen. Dem katholischen Seelsorger aber kann es in keinem Falle zugemuthet werden, die akatholische Leiche, sey es auch ohne Zeichen seines katholischen Amtes, zu Grabe zu begleiten.«

VI.

Schließlich wird die wohllehwürdige Seelsorgsgeistlichkeit von der Verordnung der hohen Ministerien des Innern, des Cultus und der Finanzen, dann des hohen Armees-Der-Commando vom 8. Mai 1856 (Reichsgesetzblatt, Stück XXI, Nr. 79) in die Kenntniß gesetzt, vermög Seine k. k. apost. Majestät mit Allerhöchster Entschliebung vom 5. Mai 1856. allergnädigst anzuordnen gerahet haben, daß die im achten Absätze des §. 21 der Vorschrift über die Einquartierung des Heeres vom 15. Mai 1851 einigen Räumlichkeiten der Seelsorger und der höhern Geistlichkeit aller vom Staate anerkannten Religionsbekenntnisse zugesprochene Befreyung von der Einquartierung des Militärs, vom Tage der Kundmachung dieses Erlasses auf die ganze Wohnung sammt Zugehör ausgedehnt werde, den Fall ausgenommen, wenn ein Militär-Geistlicher desselben Religionsbekenntnisses, wie der in Frage stehende Seelsorger, oder höhere Geistliche unterzubringen ist.

Jene Befreyung von der Militär Einquartierung hat hienach auf Gebäude begüterter geistlicher Pfründenbesitzer nicht Anwendung, wenn diese Gebäude nicht zur Wohnung des geistlichen Pfründenbesizers zu dienen haben.

Fürstbischöfliches Ordinariat Laibach am 24. September 1856.

Anton Aloys m. p.,
Fürstbischöf.



*James Buchanan
and family, St. Louis*